

Bedingungen für die Beauftragung von dienst- oder werkvertraglichen Leistungen der Losberger Modular Systems GmbH

Stand 07/2023

1. Allgemeines / Geltungsbereich

- 1.1 Die vorliegenden Allgemeinen Bedingungen (AGB) sind Bestandteil aller Verträge, die wir mit dem Vertragspartner von dienst- oder werkvertraglichen Leistungen schließen.
- 1.2 Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Vertragspartners werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als wir ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt haben. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, beispielsweise auch dann, wenn der Vertragspartner im Rahmen seiner Auftragsbestätigung auf seine AGB verweist und wir dem nicht ausdrücklich widersprechen. Soweit wir auf ein Schreiben Bezug nehmen, das Geschäftsbedingungen des Vertragspartners oder eines Dritten enthält oder auf solche verweist, liegt darin kein Einverständnis mit der Geltung jener Geschäftsbedingungen.
- 1.3 Unsere AGB gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren AGB abweichenden Bedingungen des Vertragspartners die Leistungen des Vertragspartners vorbehaltlos annehmen.
- 1.4 Individuelle Vereinbarungen oder Angaben in unseren Bestellungen haben Vorrang vor den AGB. Handelsklauseln sind im Zweifel gemäß den von der Internationalen Handelskammer in Paris (ICC) herausgegebenen Incoterms® in der bei Vertragsschluss gültigen Fassung auszulegen. Soweit in Einzelvereinbarungen oder unserer Bestellung nichts anderes geregelt ist, ist DDP Incoterms® 2020 vereinbart.
- 1.5 Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen des Vertragspartners in Bezug auf den Vertrag (zum Beispiel Fristsetzung, Mahnung, Rücktritt) sind schriftlich abzugeben. Schriftlichkeit im Sinne dieser AGB schließt Schrift- und Textform (zum Beispiel Brief, E-Mail, Telefax) ein. Gesetzliche Formvorschriften und weitere Nachweise

insbesondere bei Zweifeln über die Legitimation des Erklärenden bleiben unberührt.

- 1.6 Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten daher die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie in diesen AGB nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.
- 1.7 Diese AGB gelten nur gegenüber Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichem Sondervermögen im Sinne von § 310 Abs. 1 BGB.

2. Angebote / Vertragsschluss / Vertragsgrundlagen

- 2.1 Die Ausarbeitung von Angeboten durch den Vertragspartner ist für uns kostenlos.
- 2.2 Soweit die Angebote des Vertragspartners nicht ausdrücklich eine Bindungsfrist enthalten, ist der Vertragspartner hieran -30 Tage ab dem Zugang des Angebots bei uns gebunden.
- 2.3 Der Vertragspartner ist verpflichtet, übergebene Bedarfsmeldungen, Leistungsverzeichnisse, überreichte Planunterlagen sowie die weiteren Vertragsunterlagen gewissenhaft zu prüfen (insbesondere hinsichtlich der Maße und Massen) und uns auf Widersprüche, Unklarheiten und/oder Ungenauigkeiten einzelner Vertragsbestandteile, die sich auf Art und Umfang der zu erbringenden Leistungen beziehen, schriftlich (dazu Ziffer 1.5 S. 2) vor Abgabe seines Angebots hinzuweisen. Ergänzend gilt Ziffer 3.4.
- 2.4 Der Vertragspartner hat sich vor seiner Angebotsabgabe darüber hinaus über die Beschaffenheit der Baustelle hinsichtlich Zufahrtswege, Lagermöglichkeiten, der Beschaffung von Bauwasser und Baustrom, über das Vorhandensein und Lage von Versorgungsleitungen usw. eigenverantwortlich zu informieren.
- 2.5 Unterlässt der Vertragspartner schuldhaft die vorgenannten Hinweis- und Aufklärungspflichten (Ziffer 2.3 und Ziffer

- 2.4), hat er einen uns daraus entstehenden Schaden zu ersetzen.
- 2.6 Unsere schriftliche (dazu Ziffer 1.5 S. 2) Bestellung oder Bestätigung stellt die Annahme des Angebots des Vertragspartners und damit den verbindlichen Vertragsabschluss dar. Auf offensichtliche Irrtümer (zum Beispiel Schreib- und Rechenfehler) und Unvollständigkeiten der Bestellung einschließlich der Bestellunterlagen (dazu auch Ziffer 2.3) hat uns der Vertragspartner zum Zwecke der Korrektur bzw. Vervollständigung vor Annahme hinzuweisen. Solche offensichtlichen Irrtümer können von uns auch nach Vertragsschluss jederzeit richtiggestellt werden.
- 2.7 Angebote von uns an den Vertragspartner gelten nur, soweit sie schriftlich (dazu Ziffer 1.5 S. 2) zugehen. Soweit unsere Angebote nicht ausdrücklich eine Bindungsfrist enthalten, halten wir uns hieran zwei Wochen ab dem Datum des Angebots gebunden. Maßgeblich für die rechtzeitige Annahme ist der Zugang der schriftlichen (dazu Ziffer 1.5 S. 2) Annahmeerklärung bei uns.
- 2.8 Sämtliche Änderungen, Vereinbarungen und mündliche Nebenabreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung (dazu Ziffer 1.5 S. 2).
- 2.9 Der Vertragsinhalt besteht aus diesen AGB, den Ausschreibungsunterlagen (zum Beispiel Leistungsverzeichnis, Planunterlagen, Baugrundgutachten u.a.), dem Angebot des Vertragspartners, den oder dem Protokoll(en) über technische Aufklärungsgespräche inklusive etwaiger Zusatzvereinbarungen und kaufmännischer Verhandlungsprotokolle sowie unserer schriftlichen Bestellung (Auftragserteilung, dazu Ziffer 2.6).
- 2.10. Im Falle von Widersprüchen geht in Bezug auf die Ausschreibungsunterlagen diejenige Leistungsbestimmung vor, welche die Leistung konkreter beschreibt. Bei Verhandlungsprotokollen und Klärungsgesprächen geht das jüngere Protokoll älteren Festlegungen vor, soweit Widersprüche bestehen. Verbleibende Zweifel hat der Vertragspartner uns unverzüglich zur Klärung vorzulegen. Unterlässt der Vertragspartner schuldhaft

diese Vorlage, hat er einen uns daraus entstehenden Schaden zu ersetzen.

3. Ausführung der Leistung / Leistungsänderung

- 3.1 Der Vertragspartner ist verpflichtet, die vereinbarte Leistung vollständig und funktionsfähig zu erstellen und schuldet eine komplette Leistungserbringung, auch wenn die Bestellung oder der Vertrag Einzelteile oder Teilleistungen nicht ausdrücklich aufführen.
- 3.2 Der Vertragspartner hat seine Leistungen nach unseren der Bestellung zugrunde liegenden technischen Unterlagen auszuführen. Will der Vertragspartner von unseren Vorgaben abweichen, hat er uns dies unter Angabe der Hersteller- und Typenbezeichnung, Preise und Begründung anzuzeigen und unsere schriftliche Zustimmung (dazu Ziffer 1.5 S. 2) hierzu einzuholen. Technische Unterlagen, die der Vertragspartner zu erstellen hat, sind uns so rechtzeitig vorzulegen, dass wir notwendig erscheinende Änderungen noch einarbeiten können.
- 3.3 Der Vertragspartner darf Bauherrenwünsche (unseres Auftraggebers) nur nach Rücksprache mit uns ausführen.
- 3.4 Der Vertragspartner ist verpflichtet, alle Ausführungsunterlagen vor Ausführungsbeginn sorgfältig zu überprüfen. Er hat uns jegliche Bedenken gegen die Art der Ausführung, gegen die Güte der von uns gelieferten oder angeforderten Stoffe oder Bauteile, gegen Leistungen anderer Unternehmer oder gegen unsere Anordnungen unverzüglich schriftlich vor Ausführung der jeweiligen Leistung anzuzeigen. Unterlässt der Vertragspartner schuldhaft diese Anzeige, hat er uns den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen.
- 3.5 Der Vertragspartner ist verpflichtet, etwaige Vorleistungen anderer Vertragspartner selbstständig und eigenverantwortlich vor Beginn der Ausführungen darauf zu überprüfen, dass diese für die Ausführung der eigenen Leistung geeignet sind. Etwaige Bedenken hiergegen sind uns unverzüglich nach Feststellung schriftlich

- (dazu Ziffer 1.5 S. 2) mitzuteilen. Ziffer 3.4 S. 3 gilt entsprechend.
- 3.6 Der Vertragspartner hat die von ihm ausgeführten Leistungen und die von ihm für die Ausführung übergebenen Gegenstände vor Winterschäden und sonstigen Umwelteinwirkungen, zum Beispiel Grundwasser, Schnee, Eis, Niederschlag zu schützen, ohne dafür eine gesonderte Vergütung beanspruchen zu können. Auch hat der Vertragspartner nach dem Ende eines Unwetters etwaige, seine Leistungen betreffende Baugruben und übrigen Anlagen auf seine Kosten wieder trocken zu legen und zu reinigen. Kommt der Vertragspartner unseren etwaigen Forderungen nach zumutbaren Schutzmaßnahmen zur Abwendung weiterer Schäden binnen einer von uns gesetzten, angemessenen Frist nicht nach, so sind wir berechtigt, diese Maßnahme in Fällen der Gefahr auf Kosten des Vertragspartners durchführen zu lassen oder selbst durchzuführen. Die Bestimmung einer Frist ist in den in § 323 Abs. 2 BGB genannten Fällen entbehrlich.
- 3.7 Soweit wir Baubesprechungen ansetzen, insbesondere ein regelmäßig stattfindender Jour-Fix, ist der Vertragspartner verpflichtet, durch einen von ihm benannten Bauleiter/Fachbauleiter kostenfrei an solchen Baustellenbesprechungen teilzunehmen.
- 3.8 Wir sind bei Vorliegen eines Werkvertrages berechtigt, im Rahmen der Zumutbarkeit, Änderungen der Vertragsleistungen zu verlangen und werden uns hierzu mit dem Vertragspartner abstimmen. Der Vertragspartner wird die Auswirkung geänderter Vertragsleistungen auf die Vergütung und den zeitlichen Rahmen unverzüglich mitteilen. Soweit eine Änderung der Vergütung oder des Fertigstellungstermins in Betracht kommt, ist dies gemeinsam schriftlich (dazu Ziffer 1.5 S. 2) festzuhalten. Anderenfalls bleiben Vergütung und Zeitplan unverändert. Bei Bauverträgen nach §§ 650a ff. BGB bleiben die Regelungen in §§ 650b und 650c BGB von Ziffer 3.8 S. 1 und 2 unberührt.
- 3.9 Wir sind berechtigt, Zeit und Ort der Leistung sowie die Art der Verpackung

durch schriftliche (dazu Ziffer 1.5 S. 2) Mitteilung mit einer Frist von mindestens fünf Tagen vor dem vereinbarten Leistungstermin zu ändern. Wir werden dem Vertragspartner jeweils durch die Änderung entstehende, nachgewiesene und angemessene Mehrkosten erstatten. Haben solche Änderungen Leistungsverzögerungen zur Folge, die sich nicht im normalen Geschäftsbetrieb des Vertragspartners mit zumutbaren Anstrengungen vermeiden lassen, verschiebt sich der ursprünglich vereinbarte Leistungs-/Fertigungsstellungstermin entsprechend.

3.10 Der Vertragspartner wird uns die von ihm bei sorgfältiger Einschätzung zu erwartenden Mehrkosten oder Leistungsverzögerungen rechtzeitig vor dem vereinbarten Ausführungsbeginn, mindestens jedoch innerhalb von fünf Tagen nach Zugang unserer Mitteilung gemäß vorstehend Ziffer 3.9 schriftlich (dazu Ziffer 1.5 S. 2) mitteilen.

4. Mindestlohn / VERTRAGSSTRAFE / Leistungserbringung durch Dritte

- 4.1 Die vollständige oder teilweise Durchführung von bestellten Leistungen seitens Dritter bedarf unserer schriftlichen (dazu Ziffer 1.5 S. 2) Einwilligung. Wir sind nicht verpflichtet, ohne unsere Einwilligung durch Dritte hergestellte Leistungen abzunehmen. Der Vertragspartner wird nur solche ausländischen Arbeitnehmer auf der Baustelle zum Einsatz bringen, die im Besitz aller rechtlich notwendigen Papiere (zum Beispiel Aufenthaltsgenehmigung, Arbeitserlaubnis, Sozialversicherungsausweis / Ersatzausweis etc.) sind. Auf Verlangen sind uns diese vorzulegen. Dies gilt sinngemäß, soweit der Vertragspartner mit unserer Zustimmung Nachunternehmer einsetzt.
- 4.2 Der Vertragspartner verpflichtet sich, bei der Entlohnung des von ihm eingesetzten Personals einschließlich des Personals des von ihm beauftragten Subunternehmers, die Vorgaben des Mindestlohngesetzes einzuhalten. Der Vertragspartner stellt uns von jeglicher Haftung frei, sollte er oder der von ihm

eingesetzte Subunternehmer gegen die Vorgaben aus dem Mindestlohngesetz verstoßen. **Wird uns aufgrund eines Verstoßes des Vertragspartners nach dieser Vorschrift ein Bußgeld wegen einer begangenen Ordnungswidrigkeit nach dem Mindestlohngesetz auferlegt, ist mit deren Rechtskraft seitens des Vertragspartners eine Vertragsstrafe in Höhe des Bußgeldes verwirkt.** Die Geltendmachung von darüber hinaus gehenden Schadensersatzansprüchen bleibt davon unberührt. Im Übrigen verpflichtet sich der Vertragspartner uns im Falle eines Verstoßes gegen die Bestimmungen des Mindestlohngesetzes von allen mit einem solchen Verstoß verbundenen Verpflichtungen umfassend freizustellen. Ferner verpflichtet sich der Vertragspartner, sollten wir von einem Arbeitnehmer des Vertragspartners oder eines von ihm eingesetzten Subunternehmers auf Zahlung des gesetzlichen Mindestlohnes in Anspruch genommen werden, zur Erteilung sämtlicher Auskünfte, die für die Verteidigung gegen die Anspruchserhebung sowie gegen eine etwaige Klage erforderlich sind. Dies gilt auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses zwischen dem Vertragspartner und uns.

5. Baustelle

- 5.1 Die Absperrung der Baustelle und in den angrenzenden Bereichen ist im Rahmen seines Leistungsumfanges Vertragspflicht des Vertragspartners. Ebenso obliegt dem Vertragspartner alleine die Gefahrensicherung, insbesondere auch in Bezug auf den öffentlichen Straßenverkehr. Der Vertragspartner haftet für Sach- und Personenschäden, die durch die Verletzung einer ihm obliegenden Verkehrssicherungspflicht verursacht werden und stellt uns im Innenverhältnis von sämtlichen Schadensersatzansprüchen Dritter frei. Dies gilt auch für etwaige Schäden an Nachbargebäuden oder Nachbargrundstücken.
- 5.2 Baustrom und Bauwasser müssen von uns nur bis zum jeweiligen

Anschlusspunkt auf der Baustelle gestellt werden. Verursacht oder hinterlässt der Vertragspartner Bauschutt oder sonstigen Bauabfall, ist er verpflichtet, diesen unverzüglich, spätestens jedoch nach Aufforderung durch uns binnen einer von uns gesetzten, angemessenen Frist zu entsorgen. Die Entsorgungskosten sind in den Vertragspreisen enthalten. Erfolgt die Entsorgung trotz einer solchen Aufforderung nicht fristgemäß, sind wir berechtigt, die Entsorgung zu Lasten des Vertragspartners selbst vorzunehmen. Die Bestimmung einer Frist ist in den in § 323 Abs. 2 BGB genannten Fällen entbehrlich.

- 5.3 Soweit der Vertragspartner die allgemeinen Baustelleneinrichtungen wie Telefonanschluss, Telefaxanschluss, Unterkunftscontainer etc. mitbenutzen will, muss er uns dies zuvor schriftlich mitteilen.

Die entsprechenden Mitbenutzungskosten können wir bereits bei den Abschlagszahlungen an den Vertragspartner anteilig abziehen; Vorläufige Bemessungsgrundlage ist die Netto-Auftragssumme.

6. Fristen / Termine / VERTRAGSSTRAFE für Fristüberschreitungen

- 6.1 Soweit vereinbart, sind Anfangs- und Fertigstellungstermine Vertragsfristen und verbindlich. Das gilt auch für Zwischentermine, wenn und soweit sie im Vertrag oder in seinen Bestandteilen als solche einzeln aufgeführt sind.

- 6.2 **Gerät der Vertragspartner mit dem vereinbarten Fertigstellungstermin in Verzug, hat er für jeden Arbeitstag der schuldhaften Fristüberschreitung eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,2 % der berechtigten Netto-Schlussrechnungssumme zu zahlen. Solange diese nicht feststeht, ist die vorläufige Bemessungsgrundlage für die Vertragsstrafe der für die verabredeten Leistungen einschließlich eventuell geänderter oder zusätzlicher Leistungen vereinbarte Werklohn.**

- 6.3 **Gerät der Vertragspartner mit vertraglichen Zwischenterminen, soweit vereinbart, in Verzug, hat er für**

jeden Werktag der schuldhaften Fristüberschreitung eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,1 % der Netto-Auftragssumme, die der bis zum jeweiligen Zwischentermin zu erbringenden Leistung entspricht, zu zahlen. Eine einmal verwirkte Vertragsstrafe für einen Zwischentermin wird auf nachfolgend verwirkte Vertragsstrafen für weitere Zwischentermine oder den Endfertigstellungstermin angerechnet.

6.4 Die Vertragsstrafenregelung gilt ebenso im Falle einer Vereinbarung neuer, von Ziffer 6.1 abweichender Vertragstermine. Einer neuen Vereinbarung der Vertragsstrafe bedarf es nicht.

6.5 Wir können uns die Geltendmachung der Vertragsstrafe bis zur Fälligkeit der Schlusszahlung vorbehalten.

6.6 Die Vertragsstrafe für die Überschreitung des Fertigstellungstermins ist der Höhe nach insgesamt begrenzt auf maximal 5 % der Netto-Schlussrechnungssumme. Überschreitet der Vertragspartner lediglich vereinbarte Zwischentermine, wird der Fertigstellungstermin jedoch eingehalten, beträgt die maximale Vertragsstrafe 3 % der Netto-Schlussrechnungssumme.

6.7 Die Geltendmachung weiterer Schadensersatzansprüche bleibt neben der Vertragsstrafe unberührt. Eine verwirkte Vertragsstrafe wird auf solche Schadensersatzansprüche angerechnet.

7. (Mängel-)Ansprüche vor Abnahme

7.1 Bietet der Vertragspartner das Werk als fertiggestellt zur Abnahme an und

- haben wir fruchtlos Frist zur mangelfreien Herstellung des Werkes (§ 631 Abs. 1 BGB) gesetzt und lehnen wir in diesem Fall eine weitere Zusammenarbeit mit dem Vertragspartner endgültig und ernsthaft ab oder
- lehnt der Vertragspartner trotz fehlender mangelfreier Herstellung des Werkes uns gegenüber jegliche weitere Tätigkeit ernsthaft und endgültig ab oder
- ist das Vertragsverhältnis aus anderen Gründen in ein

Abrechnungsverhältnis übergegangen

können wir die Rechte aus § 634 Nrn. 2-4 BGB auch bereits vor der Abnahme geltend machen, soweit es sich nicht um (Nach-)Erfüllungsansprüche handelt.

7.2 Unsere evtl. bestehenden weitergehenden Rechte bleiben unberührt.

8. Abnahme

8.1 Soweit vom Vertragspartner werkvertragliche Leistungen geschuldet werden, werden die Leistungen des Vertragspartners förmlich abgenommen. Der Vertragspartner hat die Abnahme rechtzeitig schriftlich zu beantragen. Eine fiktive Abnahme wird ausgeschlossen. Konkludente Handlungen (wie zum Beispiel Ingebrauchnahme, Fortführung der Leistung oder Zahlung der Schlussrechnung) gelten nicht als Abnahme. Teilabnahmen werden nur auf unser Verlangen durchgeführt und sind ansonsten ausgeschlossen. Auch Mängelbeseitigungsarbeiten nach Abnahme werden förmlich abgenommen.

8.2 Für die bei Abnahme vorbehaltenen Mängel bleibt die Beweislast dafür, dass eine mangelfreie Leistung vorliegt, beim Vertragspartner.

8.3 Die Parteien sind sich einig, dass unabhängig von sonstigen Gründen auch dann ein zur Abnahmeverweigerung berechtigender „wesentlicher Mangel“ vorliegt, wenn mehrere Mängel vorliegen, die – jeweils für sich genommen – das Merkmal der Wesentlichkeit nicht verwirklichen, deren voraussichtliche Beseitigungskosten insgesamt aber 3 % der Netto-Auftragssumme, ohne etwaige Nachvergütungstatbestände, übersteigen.

8.4 Ein wesentlicher Mangel kann auch darin liegen, dass die Revisionsunterlagen (Bestanddokumentation) zur Abnahme nicht, nicht vollständig oder mangelhaft übergeben wurden.

8.5 Bestandszeichnungen, Revisionszeichnungen, Anlagedokumentationen sowie Bedienungsanleitungen sind vom Vertragspartner spätestens bei Abnahme in hinreichender Anzahl unentgeltlich zu

übergeben, mindestens jedoch zweifach in Papierform und vierfach auf Datenträger. Wir können die Übergabe der vorgenannten Unterlagen auch schon bei einer Vorbegehung zur Abnahme verlangen.

8.6 Nach Abnahme ist die Baustelle vom Vertragspartner zu räumen, es sei denn, es sind anderweitige Festlegungen getroffen worden. Kommt der Vertragspartner dieser Verpflichtung nicht nach, so können wir nach Ablauf einer gesetzten angemessenen Frist die Baustelle auf Kosten des Vertragspartners räumen.

8.7 Zahlungen unsererseits bedeuten nicht, dass die Vertragsleistungen mangelfrei sind oder als abgenommen gelten oder dass auf Abnahme verzichtet wird.

9. Rechte bei Mängeln des Werkes / Verjährungshemmung

9.1 Die Leistung ist mangelfrei, wenn sie gemäß der vereinbarten Beschaffenheit nach den Vertragsgrundlagen erbracht ist. Soweit die Beschaffenheit nicht vereinbart ist, ist die Leistung mangelfrei, wenn sie sich für die nach dem Vertrag vorausgesetzte, ansonsten für die gewöhnliche Verwendung eignet und den anerkannten Regeln der Technik entspricht. Ferner dürfen Dritte bei bestimmungsgemäßer Verwendung in Bezug auf die Leistung keine Rechte gegen uns geltend machen können, es sei denn, es ist etwas anderes vereinbart.

9.2 Ansprüche aus Sachmängelhaftung verjähren mit Ablauf von 36 Monaten ab der Abnahme, soweit nicht gesetzlich eine längere Frist vorgesehen ist, insbesondere gemäß § 634a Abs. 1 BGB (Arbeiten bei einem Bauwerk) und bei Werklieferverträgen ab der Ablieferung. Beginn der Gewährleistungsfrist ist bei werkvertraglichen Leistungen stets die Abnahme (Ziffer 8.1). § 646 BGB bleibt unberührt.

9.3 Bei Mängeln können wir nach unserer Wahl Mängelbeseitigung oder Neulieferung/Neuherstellung verlangen. Die Kosten der Nacherfüllung, einschließlich etwaige Ein- und Ausbaurkosten trägt der Vertragspartner. Ist dem Vertragspartner die

Mängelbeseitigung unzumutbar, können wir mindern oder vom Vertrag zurücktreten. Wir können zudem Schadensersatz bzw. Ersatz vergeblicher Aufwendungen verlangen, es sei denn, der Vertragspartner hat den Mangel nicht zu vertreten.

9.4 Verweigert der Vertragspartner unberechtigt die Nacherfüllung, ist die Nacherfüllung fehlgeschlagen, ist sie uns nicht zumutbar oder kommt der Vertragspartner unserem Nacherfüllungsverlangen nicht innerhalb einer im Einzelfall angemessenen Frist zur Nacherfüllung nach, stehen uns die weiteren gesetzlichen Mängelansprüche zu, bei werkvertraglichen Leistungen einschließlich des Rechts zur Selbstvornahme.

9.5 Mängelansprüche können innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der Gewährleistungsfrist oder eventueller Garantiefristen geltend gemacht werden, wenn die jeweiligen Mängel dem Vertragspartner vor Ablauf der jeweiligen Frist mitgeteilt worden sind. Die gesetzlichen Regeln über Hemmung und Neubeginn der Verjährung bleiben unberührt.

9.6 Im Übrigen gelten die gesetzlichen Vorschriften soweit vorstehend nichts anderes bestimmt ist.

10. Schutzrechte

10.1 An Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor; Diese dürfen Dritten ohne unsere ausdrückliche schriftliche (dazu Ziffer 1.5 S. 2) Zustimmung nicht zugänglich gemacht werden und sind ausschließlich für die Leistungserbringung aufgrund unserer Bestellung zu verwenden; Nach Abwicklung der Bestellung sind sie uns unaufgefordert zurückzugeben. Dritten gegenüber sind sie geheim zu halten.

10.2 Der Vertragspartner steht dafür ein, dass im Zusammenhang mit seiner Leistungserbringung keine Rechte Dritter verletzt werden.

10.3 Der Vertragspartner ist verpflichtet, uns von allen Ansprüchen freizustellen, die Dritte gegen uns wegen einer Verletzung

von Schutzrechten gemäß Ziffer 9.1 S. 3 und Ziffer 10.2 erheben, und uns alle notwendigen Aufwendungen im Zusammenhang mit dieser Inanspruchnahme zu erstatten, es sei denn, ihm waren die Rechte des Dritten nicht bekannt und bei Anwendung der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns auch nicht erkennbar.

11. Betriebsmittel und Unterlagen / Geheimhaltung

- 11.1 Sämtliche Betriebsmittel (Werkzeuge, Vorrichtungen, Modelle u.ä.) sowie sämtliche Zeichnungen, Entwürfe, Beschreibungen und sonstige Unterlagen, auch Werbeprospekte u.ä., welche der Vertragspartner von uns erhalten hat, verbleiben in unserem Eigentum und sind nach Durchführung des Auftrags zurückzugeben. Gegebenenfalls bestehende Urheberrechte an den in S. 1 bezeichneten Unterlagen behalten wir uns vor. Der Vertragspartner darf solche Betriebsmittel und Unterlagen nur im Zusammenhang mit der Erfüllung seiner Verpflichtungen uns gegenüber benutzen.
- 11.2 Jede anderweitige Verwendung oder Weitergabe an Dritte bedarf unserer vorherigen schriftlichen (dazu Ziffer 1.5 S. 2) Zustimmung. Entsprechendes gilt für die Verwendung unserer Waren- und Geschäftskennzeichen. Nach Zustimmung nach S. 1, aber vor Verbringung oder Einlagerung von Betriebsmitteln bei einem Dritten, hat der Vertragspartner diese Betriebsmittel mit einer – möglichst unveränderbaren – Kennzeichnung als unser Eigentum zu versehen.
- 11.3 Soweit wir anteilige Kosten für die Herstellung von Betriebsmitteln durch den Vertragspartner übernehmen, erwerben wir entsprechend dem Kostenanteil an diesen Miteigentum. Die Übergabe an uns wird durch die Aufbewahrungspflicht und die Überlassung der Fertigungsmittel an den Vertragspartner zur Ausführung unserer Aufträge ersetzt. Vorstehend Ziffer 11.1 S. 3 gilt entsprechend. Stellt der Vertragspartner die Teile aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben, nicht mehr oder nicht im notwendigen

Umfange her, gehen die Betriebsmittel auf unser Verlangen hin gegen eine auf dem Verhandlungswege festzulegende angemessene Entschädigung in unser alleiniges Eigentum über und sind an uns auszuliefern. In diesem Falle wird die Übergabe der Betriebsmittel durch die Pflicht des Vertragspartners ersetzt, die Betriebsmittel bis zum Zeitpunkt der Abholung sorgsam aufzubewahren.

- 11.4 Darüber hinaus hat der Vertragspartner über alle Unterlagen und (auch mündlich erteilte) Informationen, die unseren Geschäftsbetrieb oder denjenigen unserer Kunden betreffen, Dritten gegenüber strengstes Stillschweigen zu bewahren, sofern wir nicht im Einzelfall einer Weitergabe von Unterlagen oder Informationen vorher schriftlich zustimmen oder der Vertragspartner diese in Erfüllung zwingender gesetzlicher Vorschriften weitergeben muss. Die Geheimhaltungsverpflichtung erlischt, wenn und soweit das in den überlassenen Betriebsmitteln bzw. den überlassenen Zeichnungen, Entwürfen, Beschreibungen und sonstigen Unterlagen/erteilten Informationen enthaltene Fertigungswissen allgemein bekannt geworden ist. Der Vertragspartner hat dafür Sorge zu tragen, dass diese Geheimhaltungsverpflichtung auch von seinen Mitarbeitern und sonstigen Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen eingehalten wird. Die vorstehende Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses zwischen dem Vertragspartner und uns fort.

12. Rechnungsstellung / Zahlungsbedingungen / Aufrechnung / Zurückbehaltung / Vergütung

- 12.1 Soweit nichts anderes vereinbart ist, gilt die vereinbarte Vergütung als Pauschalpreis bzw. Festpreis. Darin ist alles inbegriffen, was zur ordnungsgemäßen und vollständigen Ausführung der vertraglich geschuldeten Leistung erforderlich ist. Alle Planungs-, Vorbereitungs- und Nacharbeiten, sowie Material- und Transportkosten, Lohn- und Lohnnebenkosten für die Unterbringung

und Verpflegung des Personals, für Gerüste jeglicher Art und Höhe und sonstige Geräte sind enthalten. Von der vereinbarten Vergütung ist auch die tägliche Beseitigung eigens anfallenden Verpackungsmaterials und Schuttes, sowie die Reinigung der Anlagen (besenrein) umfasst.

12.2 Die Rechnungen des Vertragspartners sind unter Angabe unserer Bestellnummer, Sachbearbeiter(in), Bauvorhaben/Kommission bzw. Verkaufsauftragsnummer und Artikelnummer einzureichen sowie dazu erforderliche Abrechnungsunterlagen. Die Rechnung ist an Losberger Modular Systems GmbH, c/o Losberger GmbH, Fürfeld, Gottlieb-Daimler-Ring 14, 74906 Bad Rappenau zu richten.

12.3 Der Vertragspartner hat seine Leistungen prüfbar abzurechnen. Er hat die Rechnungen übersichtlich aufzustellen und dabei die Reihenfolge der Posten einzuhalten und die in den Vertragsbestandteilen enthaltenen Bezeichnungen zu verwenden. Die zum Nachweis von Art und Umfang der Leistung erforderlichen Aufmaße, Mengenerrechnungen, Zeichnungen und andere Belege sind beizufügen. Änderungen und Ergänzungen des Vertrages sind in der Rechnung besonders kenntlich zu machen. Sie sind auf Verlangen getrennt abzurechnen. Soweit der Auftragnehmer Ansprüche wegen geänderter und/oder zusätzlicher Leistung geltend macht, sind entsprechende Unterlagen zur Preisermittlung beizufügen. In der Schlussrechnung sind die erfolgten Abschlagszahlungen unter Darstellung des jeweiligen Rechnungsbetrags und gegebenenfalls hierauf geleisteten Mehrwertsteuer auszuweisen.

12.4 Zahlungen erfolgen durch uns in der Regel bargeldlos. Wir sind berechtigt, auch durch Scheck zu bezahlen.

12.5 Sind Abschlagszahlungen geschuldet werden diese, bei Vorliegen der Voraussetzungen im Übrigen, 24 Tage nach Eingang der prüffähigen Abrechnung bei uns zur Zahlung fällig. Die Schlusszahlung wird alsbald nach Prüfung und Feststellung und Abnahme fällig, spätestens innerhalb von zwei

Monaten nach Zugang der prüffähigen Schlussrechnung bei uns und Abnahme.

12.6 Zahlungen innerhalb von 21 Tagen berechtigen uns einen Abzug von 3 % Skonto vorzunehmen, falls nicht anders vereinbart. Die Fristen laufen ab Eingang der ordnungsgemäßen Rechnung des Vertragspartners, jedoch nicht vor Erbringung der Leistung bzw. Abnahme.

12.7 Der Vertragspartner ist zur Aufrechnung gegen unsere Ansprüche oder zur Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts berechtigt, wenn und soweit seine Forderung unbestritten oder sein Gegenanspruch rechtskräftig festgestellt ist.

12.8 Für die Rechtzeitigkeit der von uns geschuldeten Zahlung genügt der Eingang unseres Überweisungsauftrags bei unserer Bank.

12.9 Geleistete Zahlungen bedeuten keine Anerkennung der Mangelfreiheit.

12.10 Bei Zahlungsverzug schulden wir Verzugszinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz gemäß § 247 BGB.

12.11 Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte sowie die Einrede des nicht erfüllten Vertrages stehen uns im gesetzlichen Umfang zu. Wir sind insbesondere berechtigt, fällige Zahlungen zurückzuhalten, solange uns noch Ansprüche aus unvollständigen oder mangelhaften Leistungen gegen den Vertragspartner zustehen.

13. Kündigung

13.1 Schuldet der Vertragspartner eine **Werkleistung** oder eine **Werklieferung**, können wir den gesamten Vertrag bis zu deren Vollendung oder Teile davon jederzeit, im Falle fortlaufender Leistungen nur mit einer angemessenen Frist kündigen. Hat der Vertragspartner die Kündigung nicht zu vertreten, richtet sich sein Vergütungsanspruch nach den gesetzlichen Vorschriften maximal bis zur Höhe des Auftragswertes.

13.2 Erfolgt die Kündigung des **Werk-** oder des **Werklieferungsvertrages** aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist und hat der Vertragspartner diese zu vertreten, hat der Vertragspartner nur einen

Vergütungsanspruch auf die bis zur Kündigung in sich abgeschlossenen und nachgewiesenen Vertragsleistungen, wenn uns die Verwertung dieser Vertragsleistungen zumutbar ist. Ansonsten besteht kein Vergütungsanspruch.

Schadensersatzansprüche von uns bleiben unberührt.

13.3 Schuldet der Vertragspartner eine **Dienstleistung** oder geben Dienstleistungen dem Vertrag sein Gepräge, können wir den Vertrag oder Teile gemäß § 621 BGB kündigen, sofern nichts anderes vereinbart ist. Erfolgt die Kündigung aufgrund eines zu vertretenden vertragswidrigen Verhaltens des Vertragspartners oder kündigt er selbst, ohne durch vertragswidriges Verhalten von uns dazu veranlasst worden zu sein, sind nur die bis zur Kündigung vertragsgemäß erbrachten, in sich abgeschlossenen und nachgewiesenen Vertragsleistungen zu vergüten, sofern diese für uns verwertbar sind. Schadensersatzansprüche von uns bleiben unberührt.

13.4 Darüber hinausgehende Erfüllungs- oder Schadensersatzansprüche stehen dem Vertragspartner anlässlich der Kündigung nicht zu.

13.5 Nach Ausführung der durch unsere Bestellung vereinbarten Vertragsleistung oder nach einer Kündigung hat der Vertragspartner unaufgefordert sämtliche Leistungsergebnisse sowie die ihm von uns überlassenen Unterlagen einschließlich Teilen, Mustern und digitalen Datenträgern herauszugeben. Ein Zurückbehaltungsrecht an diesen Unterlagen besteht nur aufgrund unbestrittener oder rechtskräftig festgestellter Ansprüche aus dem selben Rechtsverhältnis.

13.6 Jede Kündigung bedarf der Schriftform (dazu Ziffer 1.5 S. 2).

14. Schadensersatzansprüche / Produkthaftung

14.1 Schadensersatzhaftung und Produkthaftung des Vertragspartners richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit nachstehend nichts anderes vereinbart ist. Ergänzend gilt,

dass sofern und soweit uns der Vertragspartner, gleich aus welchem Rechtsgrund, zum Schadensersatz verpflichtet ist, er für jede Form des Verschuldens haftet, also auch für leichte Fahrlässigkeit. Dies gilt auch für seine Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen. Betragsmäßige Haftungsbeschränkungen werden nicht anerkannt.

14.2 Ist der Vertragspartner für einen Produktschaden verantwortlich, hat er uns insoweit von Ansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.

14.3 Im Rahmen seiner Freistellungsverpflichtung hat uns der Vertragspartner Aufwendungen gemäß §§ 683, 670 zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer Inanspruchnahme Dritter einschließlich von uns durchgeführter Rückrufaktionen ergeben. Über Inhalt und Umfang von Rückrufmaßnahmen werden wir den Vertragspartner – soweit möglich und zumutbar – unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.

14.4 Der Vertragspartner ist verpflichtet eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer pauschalen Deckungssumme von mindestens 5 Millionen Euro pro Personen/Sachschaden abzuschließen und zu unterhalten.

14.5 Der Vertragspartner wird uns auf erstes Anfordern seine Ansprüche gegen seine Unterlieferanten oder Händler/Subunternehmer kostenfrei abtreten, sofern Schadensersatzansprüche von uns gegen den Vertragspartner mangels dessen Herstellereigenschaft nicht bestehen.

15. Compliance und Nachhaltigkeit

15.1 Der Vertragspartner verpflichtet sich, alle Maßnahmen zu ergreifen, die erforderlich und angemessen sind, um Korruption zu bekämpfen und andere Rechtsverstöße zu vermeiden, insbesondere gegen Vorschriften des Kartellrechts, des Wettbewerbsrechts, des

Umweltschutzes, des Zoll- und Außenwirtschaftsrechts und gegen Rechte von Mitarbeitern. Der Vertragspartner ergreift die ihm zumutbaren organisatorischen (u. a. auch rechtlichen oder vertraglichen) Maßnahmen, um zu verhindern, dass seine gesetzlichen Vertreter, seine Mitarbeiter, Subunternehmer, Berater oder sonstige von ihm beauftragte Dritte sich durch die Begehung oder das Unterlassen von Handlungen bspw. wegen Bestechung, Bestechlichkeit, Vorteilsgewährung, Vorteilsannahme, Geldwäsche, Betrug oder Untreue strafbar machen.

15.2 Der Vertragspartner ist zudem und ergänzend verpflichtet, die Gesetze der jeweils anwendbaren Rechtsordnung(en) einzuhalten. Insbesondere wird er sich weder aktiv noch passiv, direkt oder indirekt an jeder Form der Bestechung, der Verletzung der Grundrechte seiner Mitarbeiter oder der Kinderarbeit beteiligen. Er wird im Übrigen Verantwortung für die Gesundheit und Sicherheit seiner Mitarbeiter am Arbeitsplatz übernehmen und die anwendbaren Bestimmungen zum Mindestlohn einhalten. Unter Beachtung der anwendbaren Umweltschutzgesetze wird er ferner angemessene Maßnahmen treffen, um den Einsatz sog. Konfliktmineralien zu vermeiden und Transparenz über die Herkunft der entsprechenden Rohstoffe herzustellen. Der Vertragspartner ist verpflichtet, für seine Arbeitnehmer einen Beschwerdemechanismus einzurichten, um mögliche Verstöße gegen diesen Verhaltenskodex melden zu können, und er wird die Einhaltung dieses Verhaltenskodex bei seinen Lieferanten und denjenigen Dritten, derer er sich bei der Leistungserbringung bedient, bestmöglich fördern und einfordern. Der Vertragspartner verpflichtet sich schließlich, die Sorgfaltspflichten des § 3 Abs. 1 des Lieferkettensorgfaltspflichten-gesetz (LkSG) einzuhalten und zu beachten.

15.3 Bei einem schuldhaften Verstoß gegen die Verpflichtungen aus 15.1 oder 15.2 oder bei Bestehen eines begründeten Verdachtes auf einen solchen Verstoß im Zusammenhang mit der Erfüllung der

Verpflichtungen unter dieser Vereinbarung hat der Vertragspartner uns unverzüglich zu unterrichten und uns mitzuteilen, welche Abhilfemaßnahmen er ergreift, um den Verstoß zu heilen und künftige Verstöße zu verhindern. Unterlässt es der Vertragspartner, uns unverzüglich zu unterrichten oder innerhalb von 60 Tagen nach Kenntniserlangung geeignete Abhilfemaßnahmen zu ergreifen, so sind wir berechtigt, vom betroffenen Vertrag zurückzutreten oder diesen fristlos zu kündigen oder die Geschäftsbeziehung insgesamt mit sofortiger Wirkung zu beenden.

Der Vertragspartner stellt uns, unsere gesetzlichen Vertreter, Organe und Mitarbeiter von allen Ansprüchen, Schäden, Kosten und Auslagen und u. a. auch Rechtsberatungskosten frei, die aus der Verletzung der Verpflichtungen unter dieser Klausel folgen, sofern diese Verletzung nicht von uns oder von einem von uns beauftragten Dritten zu vertreten ist.

15.4 Soweit wir oder Behörden zur Nachprüfung bestimmter Anforderungen Einblicke in den Produktionsablauf bzw. in die Leistungserbringung und die auf die Bestellung bezogenen Unterlagen und Prozesse des Vertragspartners verlangen, verpflichtet sich der Vertragspartner, eine solche Nachprüfung bzw. ein Audit in seinem Bereich zuzulassen und dabei jede zumutbare Unterstützung zu geben.

16. Eigentumsvorbehalt / Eigentumsübertragung / Abtretung

16.1 Sofern wir Teile bei dem Vertragspartner beistellen, behalten wir uns hieran das Eigentum vor. Verarbeitung oder Umbildung durch den Vertragspartner werden für uns vorgenommen. Wird unsere Vorbehaltsware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes unserer Sache (Einkaufspreis zuzüglich Mehrwertsteuer) zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung.

- 16.2 Dem Vertragspartner steht ein verlängerter oder erweiterter Eigentumsvorbehalt nicht zu.
- 16.3 Spätestens mit Zahlung des Gesamtpreises geht das Eigentum an dem Vertragsgegenstand einschließlich der technischen Unterlagen und Dokumentationen auf uns uneingeschränkt über.
- 16.4 Die Abtretung von Ansprüchen des Vertragspartners gegen uns ist nur mit unserer schriftlichen Zustimmung wirksam. § 354a HGB bleibt hiervon unberührt.

17. Erfüllungsort / Gerichtsstand / Datenverarbeitung

- 17.1 Sofern sich aus der Bestellung nichts anderes ergibt, ist Erfüllungsort für alle Lieferungen und Leistungen des Vertragspartners die Lieferanschrift und für Zahlungen des Vertragspartners der Sitz unserer Gesellschaft in Mannheim.
- 17.2 Sofern der Vertragspartner Kaufmann ist, ist Mannheim Gerichtsstand. Wir sind jedoch berechtigt, den Vertragspartner auch an seinem Sitzgericht zu verklagen.
- 17.3 Im Hinblick auf Datenschutz verweisen wir auf die unter www.losbergerdeboer.com/de/datenschutz-cookies/ abrufbare Erklärung zum Datenschutz. Erhält der Vertragspartner bei der Erbringung der Vertragsleistungen durch uns Zugang zu personenbezogenen Daten, wird er die geltenden Datenschutzvorschriften beachten, insbesondere personenbezogene Daten ausschließlich zum Zwecke der Erbringung der Vertragsleistung verarbeiten (Zweckbestimmung) und sicherstellen, dass seine Mitarbeiter nur insoweit zwingend erforderlich Zugriff auf Daten erhalten sowie seine Mitarbeiter schriftlich auf dieses Datengeheimnis verpflichten, diese über die einzuhaltenden Datenschutzvorschriften belehren und uns dies auf Nachfrage nachweisen. Der Vertragspartner sichert zu, dass die Verarbeitung personenbezogener Daten, die uns oder unseren Kunden zurechenbar sind, nur innerhalb des Gebiets der Bundesrepublik Deutschland, den Mitgliedsstaaten der Europäischen

Union oder eines Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum erfolgt. Abweichungen hiervon sind zwischen uns und dem Vertragspartner ausdrücklich schriftlich zu vereinbaren.

- 17.4 Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 11.04.1980 über Verträge über den Internationalen Warenkauf (CISG) ist ausgeschlossen.

Sitz der Gesellschaft: Mannheim
HRB 741134, Registergericht: Amtsgericht
Mannheim